

**Behindertenbeauftragter**

26.04.2012  
Tel: 540 2342  
Fax: 540 2491  
Altes Rathaus , Zi. 043

Stabsstelle V/02

**Drucksache DS0138/1 Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern (Horte)**

Stellungnahme

Zu dem o.g. Drucksachenentwurf nehme ich im Hinblick auf eine mögliche Benachteiligung von Schülern mit Behinderung als mögliche Nutzer der in der DS behandelten Hortstandorte.

Es geht um die Genehmigung von Hortstandorten für die ab 2012/2013 an den Start gehenden freien Schulen Grundschule Am Dom (Prälatenstraße) und eine freie Sekundarschule.

Als Träger der Horte haben sich das Kinderförderwerk und die Bunte Feuer GmbH beworben, die beide ausgewiesenermaßen integrativ arbeiten und behinderte Kinder betreuen. Sie haben ausdrücklich Plätze für behinderte und benachteiligte Kinder vorgesehen, was ich begrüße.

In der Begründung der DS0138/12 heißt es jedoch:

Auf Seite 6 „1. ... Der Betreuung nicht am Standort Prälatenstraße 8 beschulter Kinder soll aufgrund entsprechender Mehrkosten durch den Transport von Kindern nicht entsprochen werden.“

Das halte ich aus folgenden Gründen für unakzeptabel:

Einerseits widerspricht das der in Sachsen-Anhalt m.E. geltenden Rechtslage, dass Kinder nach dem Schulgesetz schulpflichtig sind und beschult werden, aber nach dem KiFöG Anspruch auf Hortbetreuung haben, die nicht an den Schulstandort gebunden sein muss.

Andererseits ist das Kostenargument sachlich falsch, denn die Kosten für den Horttransport behinderter Kinder aus anderen Schulen, insbesondere Förderschulen wie der Förderschulen Am Wasserfall oder „Hugo Kükelhaus“ trägt die Eingliederungshilfe nach §§ 53,54ff. SGB XII, wie mir die zuständige Abteilung des Sozial- und Wohnungsamtes bestätigte. Die Eltern müssen individuelle Anträge im Sozialamt stellen.

Die Kosten übernimmt der überörtliche Sozialhilfeträger, also das Land in Gestalt der Sozialagentur, nicht die Kommune. So wird es z.B. an den Horten Lindenhof und Hopfengarten gehalten, die bereits vom Kinderförderwerk betrieben werden und integrative Plätze für externe Kinder bereithalten.

Da die Eltern die Kinder dort nach der Hortbetreuung i.d.R. selbst abholen, so das Sozial- und Wohnungsamt, spart die Stadt sogar Kosten, da sie sonst als Schulträger die Kinder nach Schulschluss mit dem Fahrdienst nach Hause fahren lassen müsste.

Die Option, an den neuen Horten bei Bedarf auch behinderte Kinder aus anderen Schulen betreuen zu können, sollte also unbedingt erhalten bleiben, zumal sich Fahrwege verkürzen könnten. Es ist aus meiner Sicht auch nicht zu erwarten, dass die für behinderte und benachteiligte Kinder vorgesehenen Plätze mit am Standort beschulten Kindern besetzt werden

könnten, da die neuen Schulen nur einzügig mit geringen Schülerzahlen beginnen, später allerdings vermutlich deutlich wachsen werden.

Im Beschlussvorschlag (Punkt 1, zweiter Anstrich) und auf Seite 9 Abs. 2 heißt es aber einschränkend: „... für die an den benannten Standorten beschulten Kinder...“, auf die die Horte demnach beschränkt sein sollen.

Ich empfehle dringend, sowohl den o.g. Satz als auch die Wendung im Beschlussvorschlag und auf S. 9 in der dort zitierten Empfehlung des Unterausschusses ersatzlos zu streichen und damit die Option der Betreuung von Kindern mit Behinderungen bei Bedarf zu erhalten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die immer wieder auftretenden Probleme mit der externen Hortversorgung von Kindern aus Förderschulen bestehen, weil das Land Sachsen-Anhalt keine klare Regelung im Schulgesetz oder KiFöG getroffen hat, wie die Nachmittagsbetreuung von Förderschülern gesichert werden kann, wenn die Familien darauf angewiesen sind. Die betreffenden Kinder benötigen u.U. mehr personellen und pädagogischen Aufwand als nicht behinderte Kinder, der von Regel- Horten mit dem dafür vorgesehenen Betreuungsschlüssel nicht ohne Weiteres abgedeckt werden kann. Daraus ergibt sich die Praxis der individuellen Beantragung von Eingliederungshilfe durch die Eltern.

Vom Gesetzgeber wäre entweder im Schulgesetz klar zu stellen, dass die Förderschulen eine Hort- oder echte Ganztagsbetreuung verpflichtend anbieten müssten oder die Kommunen den gesetzlichen Betreuungsanspruch nach dem KiFöG auch für diese Kinder abzusichern haben. Dasselbe Problem stellt sich übrigens regelmäßig für die nötige Betreuung von Förderschülern in den Ferien.



Hans-Peter Pischner